

Fachweisung

Anwendungsbereich:	Schulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Nummer:	30
Titel:	Stundenbuchhaltung
Erstelldatum:	26.09.2018
Erstellt durch:	M. Dörflinger
Letzte Änderung:	13.05.2019
Letzte Änderung durch:	M. Morand
Kontaktperson:	

1 Ausgangslage

Die Finanzkontrolle hat festgelegt, dass die Stundenbuchhaltungen der Sekundarschulen (Stufe I und II) nicht mehr per Schuljahresende in den Jahresabschluss einfließen. Die buchhalterische Bewertung hat neu per Ende Kalenderjahr zu erfolgen. An der bisherigen Bewertung per Ende Schuljahr wird festgehalten (siehe 2.1)

2 Ablauf der Bewertung

2.1 Bewertung per 31.7.

Die Schulen der Sek-Stufen I und II ermitteln ihre STUBU-Werte am 30.6. auf den Zeitpunkt des Schuljahr-Endes. Das DLZ Personal ist dabei nicht involviert. Die ermittelten Werte fließen je nach Resultat in die Erwartungsrechnung. Weiter dient die Bewertung zu diesem Zeitpunkt dazu, die Einhaltung des § 6 Absatz 3 der VO Schulvergütung (SGS 156.11) zu überprüfen. Pro Lehrperson dürfen höchstens vier Jahresmehr- oder Minderlektionen auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Sek I-Schulen melden die Lektionenzahlen pro Lehrperson dem AVS, die Sek II-Schulen dem BMH.

2.2 Bewertung per 15.12.

Das DLZ Personal stellt den Schulen die Formulare zur Ermittlung der Stubu-Werte bis spätestens Anfang Dezember zu. Die Formulare des DLZ dürfen nicht verändert werden. Die Schulen retournieren die ausgefüllten Formulare vor den Weihnachtsferien an das DLZ. Dort werden die Franken-Werte ermittelt. Das DLZ übermittelt die neuen Stubu-Werte bis spätestens Mitte Januar dem ZRW BKSD, wo die Werte eingebucht werden.

3 IKS

Zu diesem Thema gilt es auch, den IKS-Prozess P2040 Stundenbuchhaltung zu beachten.



P2040_Lektionenbuch
haltung.pdf